

# Vereinsatzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Cradle to Cradle – Wiege zur Wiege“- und soll in das Vereinsregister eingetragen werden Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landsberger Alle 99c, 10407 Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung. Zahlreiche Produkte sind aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung, der Art der Rohstoffgewinnung und Verarbeitung sowohl als umwelt- als auch gesundheitsschädlich anzusehen. Für Verbraucher, Unternehmen und Verbände sollen daher die Umwelt- und Gesundheitseigenschaften von Produkten, Produktionsweisen und Verwertungsprozessen transparent gemacht werden. Es soll auf die Umstellung auf eine Produktionsweise hingewirkt werden, bei der bereits in der Produktentwicklung das Ziel der Wiedergewinnung und -verwertung von Rohstoffen in technischen und biologischen Kreisläufen, sowie der Verwendung ausschließlich nicht-toxischer Inhaltsstoffe verfolgt wird. Dies entspricht dem Konzept von „Cradle to Cradle“ („Wiege zur Wiege“).
- (3) Der Satzungszweck wird national und international insbesondere durch folgende Maßnahmen unmittelbar verwirklicht:
  - (a) Initiierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Wiedergewinnung der Rohstoffe, wie zum Beispiel der Rückgabe von gebrauchten Produkten an den Hersteller.
  - (b) Initiierung und Unterstützung von innovativen umweltgerechten (Produkt-) Ideen, wie zum Beispiel Dachbegrünungen, vertikalen Gärten, biologisch abbaubaren und schadstofffreien Textilien, Kunststoffprodukten etc.
  - (c) Vertretung der Interessen der Verbraucher an umwelt- und gesundheitsgerechten Produkten in Wirtschaft und Politik.
  - (d) Bewertung und Empfehlung von umwelt- und gesundheitsgerechten Produkten zur Erleichterung der Verbraucherentscheidung.
  - (e) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, unter anderem über Veranstaltungen, Schulungen, Ausstellungen, Medien- und Materialentwicklung zur praktischen Anleitung.
  - (f) Zusammenarbeit mit Verlagen, Bildungsträgern, lokalen Initiativen und Nichtregierungsorganisationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder
- (c) der Beirat

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder, aktive ehrenamtliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.

(3) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten.

(4) Aktives ehrenamtliches Mitglied kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt in einer der Initiativen des Cradle to Cradle e.V. für die Ziele des C2C e.V. engagiert. Mit der Aufnahme durch Sprecher\*innen von Initiativen, von Vorstandsmitgliedern oder eine hierzu bevollmächtigte Person erhält jedes aktive ehrenamtliche Mitglied die Zugangsberechtigung zur C2C e.V.-Online-Plattform in ihrer jeweils technisch umgesetzten Form. Bei Ablehnung der Zugangsberechtigung durch Sprecher\*innen von Initiativen oder eine hierzu bevollmächtigte Person kann innerhalb eines Monats nach der Ablehnung eine Entscheidung durch den Vorstand (§ 7) beantragt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

(5) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.

(6) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(7) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen.

(9) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(10) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane bei Tätigkeiten im Rahmen des Vereins zu befolgen.

(11) Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann die Stimmabgabe stellvertretend für höchstens zwei stimmberechtigte Mitglieder abgeben. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Versammlung vorgelegt werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet

- (a) mit dem Tode des Mitglieds
- (b) durch Austrittserklärung
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(3) Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos gegenüber dem Verein gekündigt werden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Mitgliederversammlung mit der Bitte um Prüfung der Entscheidung anrufen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder seiner Abberufung durch die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einstimmig kooptieren.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(6) Vorstandssitzungen können auch telefonisch, schriftlich oder per elektronischer Kommunikation abgewickelt werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(7) Den Mitgliedern des Vorstands kann für den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Aufwand oder Verdienstauffalls eine angemessene Entschädigung in Geld gewährt werden.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung ernennen.

## **§ 8 Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder**

(1) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder ist einzuberufen.

- (a) mindestens einmal jährlich
- (b) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs.1 Buchstabe a zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen (Tagesordnung). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder gestellt werden, beschließt die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder.

(4) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder beschließt insbesondere über:

- (a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (b) Satzungsänderungen
- (c) die Entgegennahme des Jahresberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- (d) die Entlastung des Vorstandes
- (e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Haushaltspläne für das nächste Geschäftsjahr
- (f) die Auflösung des Vereins

(5) Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung stimmberechtigter Mitglieder ist beschlussfähig. Die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, zur Auflösung und zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Abberufung eines Mitglieds des Vereinsvorstands ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Beschlüsse der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Der Beirat**

(1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und gibt Empfehlungen für die Verbreitung der Idee von „Cradle to Cradle“. Er besteht aus Persönlichkeiten, die sich besonders dem Prinzip „Cradle to Cradle“ verpflichtet haben.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand benannt.

(3) Der Beirat kann im Rahmen seiner Beratungsaufgaben von sich aus dem Vorstand und der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Versammlung stimmberechtigter Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Umweltinstitut – Zentrum für Soziale und Ökologische Technik e.V. (HUI e.V.) der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte der HUI e.V. nicht mehr bestehen, sein gemeinnütziger Zweck weggefallen sein oder die Versammlung stimmberechtigter Mitglieder dies beschließen, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes.